

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/2/20 2005/05/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/02 Melderecht

Norm

ABGB §176 Abs3;

ABGB §176;

ABGB §21 Abs2;

MeldeG 1991 §15 Abs1;

MeldeG 1991 §15 Abs2;

MeldeG 1991 §7 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die vom Bürgermeister mit Bescheid vom 9. April 2004 von Amts wegen abgemeldeten Kinder der Bf sind minderjährig. Jedenfalls mit Beschluss des Landesgerichtes vom 16. Oktober 2003, mit welchem für die beiden minderjährigen Kinder die Maßnahme der vollen Erziehung durch Unterbringung in einer stationären Einrichtung angeordnet wurde, war der Bf die Pflege und Erziehung der beiden minderjährigen Kinder bezüglich deren Unterkunftsnahme entzogen. Diese Entscheidung des Landesgerichtes stützte sich auf § 176 ABGB. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung schließt die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein. Die Bf weist selbst darauf hin, dass sie nicht Unterkunftsgeberin war. Die Beschwerde war daher wegen des Fehlens der Möglichkeit einer Verletzung von Rechten der Bf, die ihre Legitimation ausschließlich auf ihre Stellung als gesetzliche Vertreterin (§ 7 Abs. 2 erster Satz MeldeG 1991) stützt, zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050159.X01

Im RIS seit

04.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at